



# Aktueller Stand:

# Lebensmittelkennzeichnung - rechtliche Rahmenbedingungen



# RECHTLICHER RAHMEN

## **Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformationsverordnung - LMIV)**

### Vorrangige Ziele (Art. 3 LMIV):

- Umfassender Schutz der Gesundheit und der Interessen der Verbraucher, indem Endverbrauchern eine Grundlage für eine fundierte Wahl von Lebensmitteln geboten wird
- Gewährleistung des freien Verkehrs von rechtmäßig erzeugten und in Verkehr gebrachten Lebensmitteln in der Europäischen Union



# VORGABEN DER LMIV

---

- Die LMIV regelt, welche Informationen über Lebensmittel bereit gestellt werden müssen.
- Sie enthält u.a. Vorschriften zur Kennzeichnung von Lebensmitteln.
- Art. 26 LMIV: Regelungen zur Kennzeichnung von Ursprungsland oder Herkunftsort
- Die LMIV enthält keine Regelung über die verpflichtende Kennzeichnung der Haltungsfarm von Tieren.
- Ferner ist auch keine ausdrückliche Regelung über eine freiwillige Kennzeichnung der Haltungsfarm in der LMIV enthalten.

# NATIONALE REGELUNG ZULÄSSIG?

- Eine nationale Regelung der Haltungskennzeichnung wird den Mitgliedstaaten durch die Vorgaben der LMIV nicht ausdrücklich verboten.
- Ausgangspunkt: Art. 38 ff. LMIV (Einzelstaatliche Vorschriften):
- Nationale Vorschriften sind zulässig, wenn die zu regelnden Aspekte nicht bereits durch die LMIV harmonisiert wurden und für die zusätzlichen verpflichtenden Angaben ein Rechtfertigungsgrund besteht.

# NATIONALE REGELUNG ZULÄSSIG?



## Was bedeutet das für die Kennzeichnung der Tierhaltungsform?

- Bislang keine Regelung dazu in der LMIV, also keine Harmonisierung. Folge: Regelung grundsätzlich möglich
- Es muss jedoch ein Rechtfertigungsgrund für die beabsichtigte nationale Regelung gegeben sein.
- Die möglichen Rechtfertigungsgründe sind abschließend in Art. 39 LMIV aufgeführt.

# RECHTFERTIGUNG GEMÄß ART. 39 LMIV



- Art. 39 LMIV nennt als Rechtfertigungsgründe:
  - Schutz der öffentlichen Gesundheit
  - Verbraucherschutz
  - Betrugsvorbeugung
  - Schutz von gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten, Herkunftsbezeichnungen, eingetragenen Ursprungsbezeichnungen sowie vor unlauterem Wettbewerb
  
- Der Aspekt „Tierschutz“ ist kein in Art. 39 LMIV genannter Rechtfertigungsgrund.
  
- Möglicherweise kommt der Rechtfertigungsgrund „Verbraucherschutz“ in Betracht.

# RECHTFERTIGUNG DURCH „VERBRAUCHERSCHUTZ“?



- Ist die Kennzeichnung der Haltungform von Tieren tatsächlich ein Aspekt des Verbraucherschutzes?
- Zwischen der Angabe der Haltungform und einem daraus resultierenden gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schutz des Verbrauchers muss nicht zwingend eine unmittelbare Verbindung bestehen.
- Eine solche Regelung stellt eine zusätzliche Information für die Verbraucher dar, von der sie ihre Kaufentscheidung zwar abhängig machen können, die aber im engeren Sinne weder ihrem gesundheitlichen noch ihrem wirtschaftlichen Schutz dient.

# RECHTFERTIGUNG DURCH „VERBRAUCHERSCHUTZ“?

## ➤ Möglicher Rückgriff auf *Erwägungsgrund 3 der LMIV*:

„Um auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes der Verbraucher ein hohes Niveau zu erreichen und das Recht der Verbraucher auf Information zu gewährleisten, sollte sichergestellt werden, dass die Verbraucher in Bezug auf die Lebensmittel, die sie verzehren, in geeigneter Weise informiert werden. Die Wahl der Verbraucher kann unter anderem durch gesundheitsbezogene, wirtschaftliche, umweltbezogene, soziale und ethische Erwägungen beeinflusst werden.“

→ Die Frage der Haltungsform von Tieren ist eine solche ethische Erwägung.





# ARTIKEL 38 ABSATZ 1 LMIV

- Neben der Frage, ob die Tierhaltungskennzeichnung überhaupt durch den Verbraucherschutz zu rechtfertigen ist, muss aber auch Art. 38 Abs. 1 Satz 2 LMIV beachtet werden.
- Eine nationale Regelung darf den freien Warenverkehr nicht unterbinden, behindern oder einschränken, *„beispielsweise durch die Diskriminierung von Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten“*.
- Diese Vorschrift betrifft zwei unterschiedliche Aspekte:
  - Inländerdiskriminierung
  - Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels



# ARTIKEL 38 ABSATZ 1 LMIV

---

## ➤ Inländerdiskriminierung

- betrifft die Auswirkungen der nationalen Regelung auf inländische Hersteller im Verhältnis zu ihren ausländischen Mitbewerbern, die die nationale Regelung nicht beachten müssen, sondern nur den EU-weit geltenden Vorgaben der LMIV unterliegen
- ist nach dem nationalen Verfassungsrecht zu beurteilen (insbesondere Gleichheitssatz gem. Artikel 3 GG und Berufsfreiheit gem. Artikel 12 GG)
- das Bundesverfassungsgericht legt an derartige nationale Regelungen einen strengen Maßstab an



# ARTIKEL 38 ABSATZ 1 LMIV

- Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels
  - wird im Falle einer Klage eines ausländischen Herstellers gegen die nationale Regelung im Ergebnis durch den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) überprüft (nur er hat die Kompetenz, EU-Recht allgemein verbindlich auszulegen)
  - Der EuGH prüft, ob die nationale Regelung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.



# ARTIKEL 38 ABSATZ 1 LMIV

---

## ➤ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Dieser Grundsatz besagt, dass eine angestrebte Regelung (*hier*: verpflichtende Kennzeichnung der Tierhaltungsform) vor dem Hintergrund des damit verfolgten Zwecks (*hier*: Verbraucherschutz) für die Wirtschaftsbeteiligten geeignet, erforderlich und insbesondere zumutbar sein muss.



# ARTIKEL 45 LMIV

---

- Eine nationale Regelung zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung ist gemäß Artikel 45 LMIV der Europäischen Kommission (KOM) bereits im Planungsstadium mitzuteilen.
- KOM prüft die Vereinbarkeit der geplanten Regelung mit dem Unionsrecht
- Nationale Regelung kann nur dann in Kraft gesetzt werden, wenn die KOM keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat
- KOM hat auch die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, ob die Vorschriften, ggf. mit geeigneten Änderungen, zur Anwendung gebracht werden können.

# FREIWILLIGE KENNZEICHNUNG, ART. 36

- Artikel 36 LMIV gibt Unternehmern die Möglichkeit, freiwillig Informationen über Lebensmittel bereit zu stellen.
- Damit kann als Information grundsätzlich auch die Tierhaltungskennzeichnung bereitgestellt werden.
- Voraussetzungen (*durch den Unternehmer zu beachten*):
  - die Informationen dürfen für die Verbraucher nicht irreführend im Sinne des Artikels 7 LMIV sein (sog. „Lauterbarkeit der Informationspraxis“)
  - sie dürfen für Verbraucher nicht zweideutig oder missverständlich sein
  - sie müssen gegebenenfalls auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhen.

# FREIWILLIGE KENNZEICHNUNG, ART. 36

## ➤ „Lauterbarkeit der Informationspraxis“:

Eine freiwillige Kennzeichnung durch Unternehmer darf die Pflichtkennzeichnung nicht konterkarieren und keine Widersprüche zwischen beiden Kennzeichnungen entstehen lassen.

## ➤ Bei der freiwilligen Kennzeichnung müssen Unternehmer zudem eine weitere Voraussetzung beachten (Art. 37 LMIV):

Freiwillig bereitgestellte Informationen über Lebensmittel dürfen nicht auf Kosten des für verpflichtende Informationen über Lebensmittel verfügbaren Raums (auf der Verpackung) gehen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!